

**Merkblatt für gemeinnützige
Stiftungen und Fonds**
nach dem Tiroler Stiftungs- und
Fondsgesetz 2008

1. Aufgaben der Stiftungsbehörde

Auch wenn die Stiftungsbehörde nach dem Gesetz als Aufsichtsbehörde konzipiert ist und über entsprechende Aufsichtsmittel verfügt (§§ 15 ff Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008), sehen wir uns in erster Linie als Serviceeinrichtung für die Tiroler Stiftungen und Fonds, die Sie bestmöglich darin unterstützen soll, den von dem Stifter oder der Stifterin (dem Fondsgründer oder der Fondsgründerin) vorgesehenen Zweck der Stiftung oder des Fonds zu erfüllen.

Wir laden Sie daher ein, uns zu allen Fragen, die Ihre Arbeit als Mitglieder von Stiftungs- oder Fondsvorständen betreffen, zu kontaktieren. Gerne stehen wir bei anstehenden Entscheidungen auch vorab als Ansprechpartner zu Ihrer Verfügung - so können wir gemeinsam sicherstellen, dass geplante Maßnahmen mit dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz und der Satzung Ihrer Stiftung oder Ihres Fonds übereinstimmen.

Zuständig für alle Fragen betreffend Rechnungsabschlüsse:

ADir. Hannes Entacher, 0512 508 3163, johannes.entacher@tirol.gv.at

Zuständig für alle rechtlichen Fragen:

Dr. Martin Plunger, 0512 508 2360, martin.plunger@tirol.gv.at

In unserer Funktion als Serviceeinrichtung haben wir für Sie dieses Merkblatt ausgearbeitet, um ein paar grundsätzliche Fragen der Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern gemeinnütziger Stiftungen und Fonds zu beantworten. Unter den oben angeführten Kontaktdaten sind wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften behilflich. Sie finden dieses Merkblatt auch auf unserer Homepage.

2. Allgemeines zu den Aufgaben des Vorstandes, Gebarungsvollzug

Der Vorstand hat die Stiftung oder den Fonds zu verwalten und zu vertreten und insbesondere für die Erhaltung des Stammvermögens (gilt nur für Stiftungen, nicht für Fonds) und die Erfüllung des Zwecks zu sorgen. Der Vorstand hat seine Aufgaben unter Beachtung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes und der Satzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Im Fall schuldhafter Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Vorstandes für einen allfälligen daraus entstandenen Schaden (§ 11 Abs. 2 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008).

Das bedeutet: Der Vorstand handelt für die Stiftung oder den Fonds. Der Vorstand hat den in der Satzung festgelegten Zweck der Stiftung oder des Fonds zu erfüllen. Es ist immer genau darauf zu achten, ob die Ausgaben der Stiftung oder des Fonds, die der Vorstand bewilligt, vom Zweck laut Satzung gedeckt sind und/oder ob die bedachten Personen dem Kreis der Begünstigten laut Satzung angehören. Ist das nicht der Fall, verpflichtet die Stiftungsbehörde den Vorstand zur Rückforderung und bei Uneinbringlichkeit dieser Rückforderung zur persönlichen Rückzahlung des zu Unrecht ausbezahlten Betrages.

Die Verpflichtung zur Erfüllung des Stiftungs- oder Fondswerts beinhaltet auch, dass es nur im Ausnahmefall zulässig ist, Erträge nicht auszuschütten und stattdessen anzusparen. Dies ist mit der Stiftungsbehörde vorab abzuklären.

Die Pflicht zur Erhaltung des Stammvermögens (betrifft nur Stiftungen, nicht Fonds) bedeutet, dass der in der Stiftungssatzung angeführte Betrag des für den Stiftungszweck gewidmeten Vermögens nicht durch Ausschüttungen unterschritten werden darf. Nach der gesetzlichen Definition darf eine Stiftung nur die Erträge (Zinsen etc.) des Stammvermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden. Wird das Stammvermögen der Stiftung angegriffen, wird der Vorstand von der Stiftungsbehörde zur Rückforderung oder Rückzahlung verpflichtet.

Fonds dürfen hingegen nicht nur Erträge ausschütten, sondern auch das gesamte gewidmete Vermögen verbrauchen - wenn kein Fondskapital mehr vorhanden ist, wird der Fonds aufgelöst. Für Stiftungen, die in der heutigen Situation am Kapitalmarkt nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu erwirtschaften, kann die Umwandlung in einen Fonds den Vorteil haben, dass der ursprüngliche Zweck zumindest über einen begrenzten Zeitraum (bis zum Verbrauch des Kapitals) hinweg noch erfüllt werden kann. Die Stiftungsbehörde berät Sie diesbezüglich gerne.

Sofern unbewegliche Vermögenswerte (Liegenschaften) gewidmet wurden, dürfen diese nicht ohne Zustimmung der Stiftungsbehörde veräußert oder belastet werden (§ 16 Abs. 1 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008). Bitte setzen Sie sich bereits vor der Unterzeichnung entsprechender Verträge mit uns in Verbindung. Der Erlös aus der Veräußerung von Liegenschaften oder sonstigen Vermögenswerten aus dem Stammvermögen ist bei Stiftungen wieder dem Stammvermögen zuzuführen.

Der Vorstand hat zumindest einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenzutreten, insbesondere um über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Über die Sitzung(en) des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und der Stiftungsbehörde unaufgefordert (spätestens mit der jährlichen Übermittlung des Rechnungsabschlusses) vorzulegen.

3. Rechnungsabschlüsse

Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist der Landesregierung ein Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. In diesem sind die Einnahmen und die Ausgaben der Stiftung oder des Fonds sowie der Vermögensstand zum 31. Dezember darzustellen. Ist in der Satzung ein Rechnungsjahr abweichend vom Kalenderjahr festgelegt, so ist der Rechnungsabschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen und hat die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen. Dem Rechnungsabschluss sind ein Bericht über die zur Erfüllung des Stiftungs- oder Fondszweckes gesetzten Maßnahmen sowie die jeweils zugrunde liegenden Beschlüsse oder Verfügungen der Stiftungs- oder Fondsorgane anzuschließen (§ 15 Abs. 3 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008).

Wesentlich ist, dass die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Rechnungsjahres dargestellt werden. Sofern Auszahlungen aufgrund von Beschlüssen des Vorjahres vorgenommen werden,

können diese Auszahlungen nicht in den Rechnungsabschluss des Beschlussjahres, sondern nur in jenen des Auszahlungsjahres aufgenommen werden.

Die für den Rechnungsabschluss vorgesehenen Übersichtsblätter sind wesentlicher Bestandteil der Rechnungsprüfung der Stiftungsbehörde. Es wird um genaues Ausfüllen und zeitgerechte Übermittlung ersucht.

Die Stiftungsbehörde führt - je nach Umfang der Abschlüsse - zumindest stichprobenartige Überprüfungen durch. Es wird um rasche Zurverfügungstellung der angeforderten Unterlagen ersucht.

4. Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Weiters gebührt ihnen für ihre Mühewaltung eine Vergütung aus den Erträgen des Stiftungs- oder Fondsvermögens. Die Vergütung ist vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss festzulegen. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Tätigkeit und zu den Erträgen der Stiftung oder des Fonds stehen. Durch die Gewährung der Vergütung darf die Zuerkennung von Stiftungs- oder Fondserträgen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 11 Abs. 4 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008).

Die Vergütung muss nach der Beschlussfassung im Vorstand von der Landesregierung als Stiftungsbehörde vor der Auszahlung mit Bescheid bewilligt werden (§ 16 Abs. 2 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008). Die Zuerkennung einer Vergütung ist nicht zulässig, wenn in der Satzung Ehrenamtlichkeit vorgesehen ist.

5. Information der Stiftungsbehörde

Bitte teilen Sie der Stiftungsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse und Änderungen, insbesondere in der Zusammensetzung des Vorstandes, aber auch bloße Adressänderungen oder Änderungen der Email-Adresse und Ähnliches zeitnah mit. Informieren Sie uns auch über geplante Maßnahmen, die über den ordentlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Anlage: Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008

Gesamte Rechtsvorschrift für Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, Tiroler, Fassung vom 23.10.2019

Langtitel

Gesetz vom 12. März 2008 über Stiftungen und Fonds (Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008)

LGBI. Nr. 26/2008

Änderung

STF: LGBI. Nr. 26/2008 - Landtagsmaterialien: 64/08

LGBI. Nr. 30/2011 - Landtagsmaterialien: 4/11

LGBI. Nr. 130/2013 - Landtagsmaterialien: 388/13

LGBI. Nr. 33/2018 - Landtagsmaterialien: 477/17

LGBI. Nr. 144/2018 - Landtagsmaterialien: 375/18

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf

Gegenstand / Bezeichnung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Stiftungen

1. Unterabschnitt

Errichtung einer Stiftung unter Lebenden

- § 3 Voraussetzungen für die Errichtung
- § 4 Stiftungserklärung
- § 5 Stiftungssatzung
- § 6 Vorschlag für die Bestellung der Stiftungsorgane
- § 7 Bewilligung der Errichtung

2. Unterabschnitt

Errichtung einer Stiftung von Todes wegen

- § 8 Voraussetzungen für die Errichtung
- § 9 Stiftungserklärung
- § 10 Bewilligung der Errichtung

3. Unterabschnitt

Verwaltung

- § 11 Stiftungsvorstand
- § 12 Stiftungsbeirat
- § 13 Stiftungsvermögen
- § 14 Änderung der Stiftungssatzung

4. Unterabschnitt

Stiftungsaufsicht

- § 15 Aufgaben der Stiftungsaufsicht
- § 16 Genehmigungsvorbehalt
- § 17 Aufsichtsbehördliche Maßnahmen
- § 18 Stiftungskommissär

**Art /
Paragraf**

Gegenstand / Bezeichnung

**5. Unterabschnitt
Umwandlung, Auflösung**

- § 19 Umwandlung einer Stiftung
- § 20 Auflösung einer Stiftung

**3. Abschnitt
Fonds**

- § 21 Errichtung, Verwaltung, Fondsaufsicht, Auflösung

**4. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 22 Stiftungs- und Fondsregister
- § 23 Wirtschaftliche Eigentümer
- § 24 Umsetzung von Unionsrecht
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Der Landtag hat beschlossen:

Text

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Stiftungen (§ 2 Abs. 1) und Fonds (§ 2 Abs. 2), die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes nicht hinausgehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Stiftungen und Fonds für Zwecke einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, es sei denn, dass diese Stiftungen oder Fonds zu ihrer Errichtung, Änderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für diese gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der Genehmigung der Behörde bedürfen oder der behördlichen Aufsicht unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Stiftungen sind durch privatrechtliche Erklärung eines Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

(2) Fonds sind durch privatrechtliche Erklärung eines Fondsgründers gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die nicht auf Dauer eingerichtet sind und die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

(3) Als gemeinnützig sind jene Zwecke anzusehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit im Sinn des § 35 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2017, gefördert wird.

(4) Als mildtätig (humanitär, wohlthätig) sind jene Zwecke anzusehen, die im Sinn des § 37 der Bundesabgabenordnung darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

2. Abschnitt Stiftungen

1. Unterabschnitt Errichtung einer Stiftung unter Lebenden

§ 3

Voraussetzungen für die Errichtung

Für die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden sind erforderlich:

- a) die Vorlage einer Stiftungserklärung unter Anschluss einer Stiftungssatzung und eines Vorschlages für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane an die Landesregierung und
- b) die Bewilligung durch die Landesregierung.

§ 4

Stiftungserklärung

(1) Die Stiftungserklärung ist die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmt bezeichnetes Vermögen (Stammvermögen) für die Errichtung einer Stiftung zur Erfüllung eines näher bestimmten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes auf Dauer zu widmen.

(2) Bei Stiftungen unter Lebenden bedarf die Stiftungserklärung der Schriftform. Die Unterschrift des Stifters muss entweder vor der Bewilligungsbehörde geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(3) Die Stiftungserklärung kann bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung widerrufen werden.

§ 5

Stiftungssatzung

Die Stiftungssatzung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Stiftung, der der Zusatz „Stiftung“ beizufügen ist,
- b) den Sitz der Stiftung, der in Tirol liegen muss, sowie eine Zustelladresse im Inland,
- c) den näher bestimmten Zweck der Stiftung,
- d) die detaillierte Beschreibung des Stammvermögens der Stiftung,
- e) Angaben über die Verwendung der Erträge des Stammvermögens, den durch die Stiftung begünstigten Personenkreis, die Vorgangsweise bei der Zuerkennung von Stiftungserträgen sowie die Voraussetzungen, unter denen allenfalls Erträge dem Stammvermögen zugeführt werden können,
- f) die Bezeichnung der Stiftungsorgane und Bestimmungen über deren Bestellung, Funktionsdauer, Ausscheiden und Abberufung,
- g) Bestimmungen über die Aufgaben der Stiftungsorgane und deren Geschäftsgang,
- h) Bestimmungen über die Vertretung der Stiftung durch den Stiftungsvorstand,
- i) die Beschlusserfordernisse,
- j) Bestimmungen über die Verwendung des bei einer Auflösung der Stiftung noch vorhandenen Vermögens.

§ 6

Vorschlag für die Bestellung der Stiftungsorgane

(1) Der Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane hat zu enthalten:

- a) bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Adresse, bei juristischen Personen ihre Bezeichnung und ihren Sitz sowie den Vor- und Familiennamen der zu ihrer Vertretung berufenen Organe,
- b) die Angabe der Funktion, in die die Personen bestellt werden sollen,
- c) eine eigenhändig unterfertigte Erklärung der zu bestellenden Personen, dass sie mit der Bestellung einverstanden sind.

(2) Die vorgeschlagenen Personen müssen zur Wahrnehmung der jeweiligen Funktion geeignet sein. Natürliche Personen müssen überdies eigenberechtigt sein.

§ 7

Bewilligung der Errichtung

(1) Die Landesregierung hat die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden zu bewilligen, wenn

- a) eine dem § 4 entsprechende Stiftungserklärung vorliegt,

- b) der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig ist,
- c) das Stammvermögen einen Wert von mindestens 50.000,- Euro hat und ausreicht, um die Erfüllung des Stiftungszweckes auf Dauer sicherzustellen,
- d) die Stiftungssatzung den Erfordernissen nach § 5 entspricht und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet und
- e) ein dem § 6 entsprechender Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane vorliegt.

(2) Wurde der Stiftungserklärung keine dem Abs. 1 lit. d entsprechende Stiftungssatzung oder kein dem § 6 entsprechender Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane angeschlossen, so hat die Landesregierung den Stifter aufzufordern, die fehlenden Unterlagen vorzulegen bzw. die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

(3) Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Bewilligung der Errichtung der Stiftung die Stiftungssatzung zu genehmigen und die vorgeschlagenen Stiftungsorgane zu bestellen.

(4) Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit. Die Errichtung einer Stiftung ist auf deren Kosten im Boten für Tirol zu verlautbaren.

2. Unterabschnitt

Errichtung einer Stiftung von Todes wegen

§ 8

Voraussetzungen für die Errichtung

Für die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen sind erforderlich:

- a) das Vorliegen einer Stiftungserklärung und
- b) die Bewilligung durch die Landesregierung.

§ 9

Stiftungserklärung

(1) Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung nach § 4 Abs. 1 der Form einer letztwilligen Anordnung (§§ 577 bis 601 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Das Verlassenschaftsgericht hat der Landesregierung die Stiftungserklärung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Landesregierung obliegen die Abgabe der Erbantrittserklärung oder der Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses für die letztwillig bedachte Stiftung, die Sicherstellung der Einbringung des letztwillig bezeichneten Stammvermögens und dessen Verwaltung sowie die Vertretung der Stiftung bis zur Bestellung eines Stiftungskurators oder, wenn ein solcher nicht bestellt wird, bis zur Bestellung des Stiftungsvorstandes.

§ 10

Bewilligung der Errichtung

- (1) Die Landesregierung hat die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen zu bewilligen, wenn
 - a) eine den §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1 entsprechende Stiftungserklärung vorliegt,
 - b) der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig ist,
 - c) das Stammvermögen einen Wert von mindestens 50.000,- Euro hat und ausreicht, um die Erfüllung des Stiftungszweckes auf Dauer sicherzustellen,
 - d) die Stiftungssatzung den Erfordernissen nach § 5 entspricht und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet und
 - e) ein dem § 6 entsprechender Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane vorliegt.

(2) Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Bewilligung der Errichtung der Stiftung die Stiftungssatzung zu genehmigen und die vorgeschlagenen Stiftungsorgane zu bestellen.

(3) In Verfahren nach Abs. 1 kommt der Landesregierung, den Erben des Stifters und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zu.

(4) Liegt neben der Stiftungserklärung für die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen keine dem Abs. 1 lit. d entsprechende Stiftungssatzung oder kein dem § 6 entsprechender Vorschlag des Stifters zur erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane vor, sind aber die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis c erfüllt, so hat die Landesregierung die Errichtung der Stiftung zu bewilligen sowie aus dem Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane einen Stiftungskurator oder, wenn dies nicht möglich ist, weil ein solcher Vorschlag nicht vorliegt oder keine der vorgeschlagenen

Personen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt oder diese mit der Bestellung nicht einverstanden sind, eine andere geeignete Person zum Stiftungskurator zu bestellen und dieser aufzutragen, die erforderlichen Ergänzungen oder Änderungen nach dem erkennbaren Willen des Stifters innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist vorzunehmen.

(5) Bis zur rechtskräftigen Genehmigung der Stiftungssatzung und Bestellung der Stiftungsorgane obliegen dem Stiftungskurator die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Vertretung der Stiftung und erforderlichenfalls die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 zweiter Satz. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Stiftungskurator hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Weiters gebührt ihm für seine Mühewaltung eine von der Landesregierung festzusetzende Vergütung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. § 11 Abs. 4 vierter und fünfter Satz ist anzuwenden.

(6) Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Errichtung der Stiftung erlangt diese Rechtspersönlichkeit. Die Errichtung einer Stiftung ist auf deren Kosten im Boten für Tirol zu verlautbaren.

3. Unterabschnitt Verwaltung

§ 11

Stiftungsvorstand

(1) Als Organ der Stiftung ist ein Stiftungsvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, einzurichten.

(2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung zu verwalten und zu vertreten und insbesondere für die Erhaltung des Stammvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er hat seine Aufgaben unter Beachtung dieses Gesetzes und der Stiftungssatzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Im Fall schuldhafter Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Stiftungsvorstandes für einen allfälligen daraus entstandenen Schaden.

(3) In den Stiftungsvorstand dürfen nur Personen bestellt werden, die geeignet und mit ihrer Bestellung einverstanden sind. Natürliche Personen müssen überdies eigenberechtigt sein. Die Bestellung, das Ausscheiden oder die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ist der Landesregierung unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Adresse des jeweiligen Mitgliedes, bei juristischen Personen unter Angabe ihrer Bezeichnung, ihres Sitzes sowie des Vor- und Familiennamens der zur ihrer Vertretung berufenen Organe, anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Weiters gebührt ihnen für ihre Mühewaltung eine Vergütung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Die Vergütung ist vom Stiftungsvorstand mit einstimmigem Beschluss festzulegen. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Tätigkeit und zu den Erträgen der Stiftung stehen. Durch die Gewährung der Vergütung darf die Zuerkennung von Stiftungserträgen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(5) Der Stiftungsvorstand hat seine Tätigkeit entsprechend zu dokumentieren und die Unterlagen der Landesregierung auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Stiftungsbeirat

(1) In der Stiftungssatzung kann die Einrichtung eines Stiftungsbeirates vorgesehen werden. Diesem obliegt die Beratung des Stiftungsvorstandes.

(2) In den Stiftungsbeirat dürfen nur Personen bestellt werden, die geeignet und mit ihrer Bestellung einverstanden sind. Die Bestellung, das Ausscheiden oder die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsbeirates ist der Landesregierung unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Adresse des jeweiligen Mitgliedes, bei juristischen Personen unter Angabe ihrer Bezeichnung, ihres Sitzes sowie des Vor- und Familiennamens der zu ihrer Vertretung berufenen Organe, anzuzeigen.

§ 13

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen. Der Wert des Stammvermögens ist zu erhalten.

(2) Wird der Stiftung nach ihrer Errichtung durch privatrechtliche Erklärung Vermögen auf Dauer gewidmet (Zustiftungen), so ist dieses dem Stammvermögen zuzuführen und dessen Beschreibung in die Stiftungssatzung aufzunehmen.

(3) Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes entsprechend der Stiftungssatzung zu verwenden. Sie dürfen dem Stammvermögen außer in dem Fall, dass sie zur Erfüllung des

Stiftungszweckes keine Verwendung finden, nur in den Fällen zugeführt werden, die in der Stiftungssatzung vorgesehen sind.

§ 14

Änderung der Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung kann vom Stiftungsvorstand mit einstimmigem Beschluss unter Beachtung des Stifterwillens geändert werden. Eine Änderung des Stiftungszweckes oder des begünstigten Personenkreises darf nur vorgenommen werden, wenn der Stiftungszweck andernfalls nicht mehr erreicht werden könnte oder nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre oder wenn die Änderung dem Willen des Stifters offenkundig besser entspricht.

(2) Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn und soweit dies zur Verwirklichung des Willens des Stifters erforderlich ist.

(3) Jede Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Im Verfahren über die Genehmigung kommt bei Stiftungen unter Lebenden dem Stifter Parteistellung zu. Die Landesregierung hat Änderungen der Stiftungssatzung, die die Bezeichnung, den Sitz oder den Zweck der Stiftung betreffen, auf deren Kosten im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(4) Änderungen der Zustelladresse sind der Landesregierung anzuzeigen.

(5) Kommt der Stiftungsvorstand seiner Verpflichtung zur Änderung der Satzung nach Abs. 2 nicht nach, so hat die Landesregierung diesem die Änderung der Stiftungssatzung binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Änderung der Stiftungssatzung von Amts wegen mit Bescheid vorzunehmen. In diesem Verfahren kommt der Stiftung und bei Stiftungen unter Lebenden auch dem Stifter Parteistellung zu.

4. Unterabschnitt

Stiftungsaufsicht

§ 15

Aufgaben der Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat die Verwaltung der Stiftungen, insbesondere die Erhaltung des Stammvermögens, die Anlage des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Stiftungserträge und die laufende Erfüllung des Stiftungszweckes, zu überwachen. Zu diesem Zweck kann die Landesregierung von den Stiftungsorganen jederzeit die erforderlichen Auskünfte verlangen und in sämtliche Unterlagen Einsicht nehmen.

(3) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist der Landesregierung ein Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. In diesem sind die Einnahmen und die Ausgaben der Stiftung sowie der Vermögensstand zum 31. Dezember, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen unter gesonderter Ausweisung von Zustiftungen, Rücklagen und Erträgen, die dem Stammvermögen zugeführt wurden, darzustellen. Ist in der Stiftungssatzung ein Rechnungsjahr abweichend vom Kalenderjahr festgelegt, so ist der Rechnungsabschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen und hat die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen. Dem Rechnungsabschluss sind ein Bericht über die zur Erfüllung des Stiftungszweckes gesetzten Maßnahmen sowie die jeweils zugrunde liegenden Beschlüsse oder Verfügungen der Stiftungsorgane anzuschließen.

§ 16

Genehmigungsvorbehalt

(1) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht gefährdet wird. Solche Rechtsgeschäfte werden Dritten gegenüber erst durch die Beurkundung der Genehmigung wirksam.

(2) Die Festsetzung der Vergütung nach § 11 Abs. 4 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Tätigkeit und zu den Erträgen des Stiftungsvermögens steht und die Zuerkennung von Stiftungserträgen durch die Gewährung der Vergütung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 17

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

(1) Die Landesregierung hat einem Stiftungsorgan, das eine ihm nach diesem Gesetz oder der Stiftungssatzung obliegende Aufgabe nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Besorgung dieser Aufgabe innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

(2) Werden von Stiftungsorganen Beschlüsse gefasst oder Verfügungen getroffen, die diesem Gesetz, der Stiftungssatzung oder offenkundig dem Willen des Stifters widersprechen, so hat die Landesregierung diese zu beanstanden und das Stiftungsorgan aufzufordern, den rechtmäßigen Zustand innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist herzustellen. Solcherart beanstandete Beschlüsse oder Verfügungen dürfen nicht durchgeführt werden.

(3) Die Landesregierung kann den Stiftungsvorstand abberufen, wenn dieser einem Auftrag nach Abs. 1 oder einer Aufforderung nach Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Die Landesregierung hat einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstandes abzurufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen.

§ 18

Stiftungskommissär

(1) Ist aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens des Stiftungsvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung oder die Erfüllung des Stiftungszweckes in sonstiger Weise gefährdet und reichen die Maßnahmen nach § 17 nicht aus, um die drohende Gefahr abzuwenden, so hat die Landesregierung einen Stiftungskommissär zu bestellen. Ein Stiftungskommissär ist weiters zu bestellen, wenn durch das Ausscheiden oder die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes die Vertretung oder ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Mit der Bestellung des Stiftungskommissärs gehen die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung auf diesen über. Seine Tätigkeit hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken, und er hat der Landesregierung binnen vier Wochen nach seiner Bestellung einen am Willen des Stifters orientierten Vorschlag für die Neubestellung der Stiftungsorgane nach § 6 zu erstatten. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Der Stiftungskommissär hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Weiters gebührt ihm für seine Tätigkeit eine von der Landesregierung festzusetzende Vergütung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. § 11 Abs. 4 vierter und fünfter Satz ist anzuwenden.

(4) Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Neubestellung der Stiftungsorgane den Stiftungskommissär wieder abzurufen.

5. Unterabschnitt

Umwandlung, Auflösung

§ 19

Umwandlung einer Stiftung

(1) Eine Stiftung ist in einen Fonds umzuwandeln, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, der Stiftungszweck aber durch die Heranziehung des Stiftungsvermögens voraussichtlich mindestens fünf Jahre hindurch erfüllt werden kann.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vor, so ist bei der Landesregierung die Umwandlung der Stiftung in einen Fonds unter Anschluss einer Prognoseberechnung zu beantragen und gleichzeitig eine Fondssatzung, die der Stiftungssatzung so weit wie möglich zu entsprechen hat, zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Wird trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kein Antrag auf Umwandlung der Stiftung in einen Fonds gestellt, so hat die Landesregierung dem Stiftungsvorstand die Vorlage einer Fondssatzung binnen einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist von der Landesregierung ein Stiftungskommissär zu bestellen und diesem die Vorlage einer Fondssatzung binnen einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. § 18 Abs. 2 bis 4 sind anzuwenden.

(4) In Verfahren nach den Abs. 2 und 3 kommt der Stiftung und bei Stiftungen unter Lebenden auch dem Stifter Parteistellung zu.

(5) Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Umwandlung bewilligt und die Fondssatzung genehmigt wird, wird die Umwandlung der Stiftung in einen Fonds bewirkt. Die Stiftungsorgane bleiben, außer im Fall des Abs. 3 zweiter Satz, als Fondsorgane in ihrer Funktion.

(6) Die Landesregierung hat die Umwandlung einer Stiftung in einen Fonds auf dessen Kosten im Boten für Tirol zu verlautbaren.

§ 20

Auflösung einer Stiftung

(1) Die Landesregierung hat eine Stiftung auf Antrag der Stiftung oder von Amts wegen aufzulösen, wenn

- a) das Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden ist oder wenn es zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreicht und auch die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 für die Umwandlung in einen Fonds nicht vorliegen oder
- b) der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig oder seine Erfüllung nicht mehr möglich ist und der Wille des Stifters auch durch eine Änderung der Stiftungssatzung nicht erfüllt werden kann.

(2) Im Bescheid über die Auflösung der Stiftung ist festzulegen, wem das zur Zeit der Auflösung vorhandene Stiftungsvermögen übertragen wird. Die Übertragung des Stiftungsvermögens hat mit deren Zustimmung an die in der Stiftungssatzung für den Fall der Auflösung genannte(n) Person(en) zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung mit einem gleichen oder ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch das nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Willen des Stifters möglichst nahe kommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

(3) Im Verfahren zur Auflösung einer Stiftung haben die Stiftung, jene Person(en), der (denen) das Vermögen übertragen werden soll, sowie bei Stiftungen unter Lebenden auch der Stifter Parteistellung.

(4) Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Auflösung erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung und geht das vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der Person(en) über, die in der Entscheidung als Empfänger des Stiftungsvermögens bestimmt ist (sind). Die Auflösungsentscheidung ist eine öffentliche Urkunde im Sinn des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.

(5) Die Landesregierung hat die Auflösung einer Stiftung auf Kosten des Stiftungsvermögens im Boten für Tirol zu verlautbaren.

3. Abschnitt

Fonds

§ 21

Errichtung, Verwaltung, Fondsaufsicht, Auflösung

(1) Zur Errichtung eines Fonds unter Lebenden sind erforderlich:

- a) die Vorlage einer Fondsgründungserklärung unter Anschluss einer Fondssatzung und eines Vorschlages für die erstmalige Bestellung der Fondsorgane an die Landesregierung und
- b) die Bewilligung durch die Landesregierung.

(2) Zur Errichtung eines Fonds von Todes wegen sind erforderlich:

- a) das Vorliegen einer Fondsgründungserklärung und
- b) die Bewilligung durch die Landesregierung.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 7, 9 bis 18 und 20 sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

- a) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Fondsgründungserklärung die Willenserklärung des Fondsgründers ist, ein bestimmt bezeichnetes Vermögen (Fondsvermögen) für die Errichtung eines Fonds zur Erfüllung eines näher bestimmten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes zu widmen,
- b) § 5 lit. e gilt mit der Maßgabe, dass die Fondssatzung Angaben über die Verwendung des Fondsvermögens, über den durch den Fonds begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung von Fondserträgen zu enthalten hat,
- c) die §§ 7 Abs. 1 lit. c und 10 Abs. 1 lit. c gelten mit der Maßgabe, dass das Fondsvermögen einen Wert von mindestens 50.000,- Euro haben und zur Erfüllung des Fondszweckes ausreichend sein muss,
- d) die §§ 11 Abs. 2 erster Satz, 13 Abs. 1 zweiter Satz und 15 Abs. 2 erster Satz gelten mit der Maßgabe, dass das Fondsvermögen nicht auf Dauer erhalten werden muss,
- e) § 18 Abs. 1 erster Satz gilt mit der Maßgabe, dass die Gefährdung der dauernden Erhaltung des Fondsvermögens keine Grundlage für die Bestellung eines Fondskommissärs bildet,

- f) § 20 Abs. 1 lit. a gilt mit der Maßgabe, dass ein Fonds aufzulösen ist, wenn das Fondsvermögen nicht mehr vorhanden ist oder zur Erfüllung des Fondszwecks nicht mehr ausreicht und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Fondsvermögens besteht.

4. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22

Stiftungs- und Fondsregister

Die Landesregierung darf zum Zweck der Einrichtung und Veröffentlichung eines Stiftungs- und Fondsregisters auf der Internetseite des Landes Tirol folgende Daten der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds und ihrer Vertretungsorgane verarbeiten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Zustelladresse der Stiftungen und Fonds,
- b) Zweck der Stiftungen und Fonds,
- c) begünstigter Personenkreis,
- d) Vor- und Familienname und Adresse der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, bei juristischen Personen deren Bezeichnung, Sitz sowie Vor- und Familienname der zu ihrer Vertretung berufenen Organe,
- e) Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstandes und seiner Mitglieder.

§ 23

Wirtschaftliche Eigentümer

(1) Wirtschaftliche Eigentümer der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind die im § 2 Z 3 lit. b des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, genannten Personen.

(2) Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes an die Bundesanstalt Statistik Austria zu melden.

(3) Im Übrigen sind die §§ 1 Abs. 2 Z 16, 3, 4, 7, 12 Abs. 1 Z 4, 14, 15, 16 und 18 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes anzuwenden. Dabei gilt § 7 Abs. 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Auftraggeber auch das Amt der Tiroler Landesregierung ist.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht.

§ 24

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73, umgesetzt.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Stiftungen und Fonds im Sinn des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 34/1977, gelten als Stiftungen und Fonds im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Die Satzungen der Stiftungen und Fonds nach Abs. 1 sind an dieses Gesetz anzupassen. Die geänderte Stiftungs- bzw. Fondssatzung ist der Landesregierung spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 34/1977, außer Kraft.